

Institut für Pflanzenschutz

LfL, Institut für Pflanzenschutz
Lange Point 10, 85354 Freising

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Name
Michael Kistler
Telefon
08161 / 8640-5186
Telefax
08161 /8640-5555
E-Mail
Michael.Kistler@lfl.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Geschäftszeichen
Antrag, eingegangen am 10.06.2024 7321.427-MK/le

Freising
11.06.2024

**Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) und der Verordnung über die
Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen
Ausnahmegenehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luft-
fahrzeugen gemäß § 18 Abs. 2 PflSchG
Einsatz von Drohnen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln zur Be-
kämpfung von Phytophthora infestans (Kraut- und Knollenfäule) auf Kartof-
felanbauflächen aufgrund des ausgerufenen Katastrophenfalls (Jahrhundert-
hochwasser)**

Ihr Antrag eingegangen am 10.06.2024

Anlage(n)

- Genehmigter Anwendungsplan 2024
- Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erlässt folgenden Bescheid:

I.

Die Ausbringung der Pflanzenschutzmittel Enervin SC (Aufwandmenge in Kilo-
gramm bzw. Liter je Hektar: 1,2, Wasseraufwandmenge in Liter je Hektar: 200) und
Cuprozin progress (Aufwandmenge in Kilogramm bzw. Liter je Hektar: 2,0, Was-
seraufwandmenge in Liter je Hektar: 200) als Tankmischung oder Cuprozin pro-
gress (Aufwandmenge in Kilogramm bzw. Liter je Hektar: 2,0, Wasseraufwand-
menge in Liter je Hektar: 200) gegen Phytophthora infestans (Kraut- und Knollen-
fäule) mit einer Drohne durch das Unternehmen Schmidt solutions, 74429 Sulz-
bach wird genehmigt für

Seite 1 von 7

Gemarkung	FID	Zu behandelnde Fläche in ha	Gemeinde	Landkreis
Altenmarkt	DEBYLI5967000650	4,80	Osterhofen	Deggendorf
Löpsingen	DEBYLI6735000104	3,78	Nördlingen	Donau-Ries
Oberbachern	DEBYLI7426000069	1,80	Inchenhofen	Aichach-Friedberg
Dillingen a. d. Donau	DEBYLI6864000205	2,50	Dillingen a. d. Donau	Dillingen a.d. Donau
	DEBYLI6864000190	7,71		
	DEBYLI6864000191	0,40		
Thierhaupten	DEBYLI6993001507	8,90	Thierhaupten	Augsburg
	DEBYLI6993001508	0,70		
	DEBYLI6993000737	5,30		
	DEBYLI6993001505	2,10		
Winden	DEBYLI8062000017	6,46	Ingolstadt	Ingolstadt
Karlskron	DEBYLI8095000215	7,10	Karlskron	Neuburg-Schrobenhausen
	DEBYLI8095000233	2,00		
	DEBYLI8095000045	11,05		
Winden	DEBYLI8062000012	7,48	Ingolstadt	Ingolstadt
	DEBYLI8062000004	1,55		
Ludwigsmoos	DEBYLI8092000026	1,86	Königsmoos	Neuburg-Schrobenhausen
Pfaffenhofen a. d. Zusam	DEBYLI6867000160	29,16	Buttenwiesen	Dillingen a.d. Donau
Mertingen	DEBYLI6981000139	1,9	Mertingen	Donau-Ries
	DEBYLI6981000142	5,66		
Holzheim	DEBYLI6897000094	5,53	Holzheim	Dillingen a.d. Donau
	DEBYLI6897000089	7,44		
Schrobenhausen	DEBYLI8102000202	1,65	Schrobenhausen	Neuburg-Schrobenhausen

Anwendungsplan und -zeiträume

Der Anwendungsplan – siehe Anlage – wird genehmigt.

Der Anwendungsplan 2024 (siehe Anlage) ist Bestandteil des Genehmigungsbescheids.

Die vom BVL bei den einzelnen Mitteln zusätzlich verfügbaren Anwendungsbestimmungen sind in der „Liste der Pflanzenschutzmittel, die für die Anwendung mit Luftfahrzeugen zugelassen bzw. genehmigt sind“ aufgeführt, abrufbar unter https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_drohnen.html?nn=11031326

Diese Liste ist Bestandteil des Genehmigungsbescheids!

Die Anwendungsbestimmungen und Auflagen müssen verbindlich einhalten werden.

Ein **Verstoß** gegen Anwendungsbestimmungen ist **bußgeldbewehrt**.

Wir weisen darauf hin, dass diese Genehmigung nicht von der Einhaltung luftfahrtrechtlicher und sonstiger rechtlicher Vorgaben entbindet.

II.

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Der **Anwendungsplan ist Bestandteil der Genehmigung. Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der LfL.**
2. **Die Ausbringung der Pflanzenschutzmittel in stehendes Wasser ist nicht erlaubt.**
3. Abdrift auf nicht genehmigte Flächen ist zu vermeiden.
4. Voraussetzung für den Einsatz der Pflanzenschutzmittel ist, dass der Schaderreger (*Phytophthora infestans*) tatsächlich vorkommen muss. Die jeweiligen Aufwandmengen sind der Gebrauchsanleitung zu entnehmen. Der Einsatz der Fungizide darf nur nach guter fachlicher Praxis erfolgen und ist somit auf das unverzichtbare Maß zu beschränken.
5. Die Anwendung muss mit dem jeweils vorgeschriebenen Wasseraufwand erfolgen. Die maximal zulässige Flughöhe und die maximale Fluggeschwindigkeit sind einzuhalten.
6. Während der Behandlung mittels Luftfahrzeuge und bis zum Antrocknen des Spritzbelages darf die behandelte Fläche von unbeteiligten Dritten nicht betreten werden.
7. Es dürfen nur Drohnen mit **angebauter Sprühanlage** eingesetzt werden, die in der unter www.julius-kuehn.de/at abrufbaren Liste geeigneter Spritzeinrichtungen für unbemannte Luftfahrzeuge (Drohnen) für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Steillagen-Weinbau aufgeführt sind.
8. Eine Ausbringung ist untersagt
 - innerhalb eines ggf. mit den Auflagen und Anwendungsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsabstandes, z. B. Wohnbebauung,
 - bei Windgeschwindigkeiten über 3 Meter pro Sekunde,
 - bei böigen Windverhältnissen oder
 - bei Lufttemperaturen > 25 ° C im Schatten.Unmittelbar vor Beginn des Fluges sind die Windgeschwindigkeit und die Lufttemperatur im zu befliegenden Bereich 2 m über dem Boden zu messen und schriftlich zu dokumentieren.
9. **Naturschutzgebiete dürfen nicht besprüht werden.**
10. Hinweise zum Drohneneinsatz und geeignete Absperrungen an den Zufahrtswegen zum Einsatzgebiet sind zu veranlassen. Während den Behandlungen dürfen sich keine Personen im Behandlungsgebiet aufhalten.

11. Falls trotz aller Vorkehrungen Abdrift von Pflanzenschutzmitteln auf Personen, auf nicht zu behandelnde Objekte bzw. gefährdete Objekte erfolgt, sind die Betroffenen sofort über Verhaltensmaßnahmen zu unterrichten.
12. Gemäß Pflanzenschutzgesetz ist jede Anwendung zu dokumentieren. Zusätzlich sind bei jeder Ausbringung die zum Ausbringungszeitpunkt herrschenden Witterungsverhältnisse (Windgeschwindigkeit, Windrichtung und Temperatur) aufzuzeichnen.
Die Aufzeichnungen über die Behandlungen sind der LfL auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
13. Die mit der Behandlung beauftragten Piloten sind von der Antragstellerin schriftlich anzuweisen, die genannten Auflagen genauestens einzuhalten.
14. **Jeder einzelne Spritztermin ist dem IPS der LfL vor Beginn mitzuteilen.**
(Kontaktdaten: IPS-1a@LfL.bayern.de).
Dies gilt auch für Folgespritzungen und Terminverschiebungen.
15. Die **Antragstellerin verständigt** auch die betroffene **Gemeindeverwaltung** vorab **über jede einzelne Spritzung** mit Einsatzbeginn und voraussichtlichem Ende.
Einsatzbeginn und -ende müssen in den betroffenen Gemeinden ortsüblich bekanntgegeben werden.

III.

Der Bescheid gilt bis zum **15.07.2024**. Er kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen und mit zusätzlichen, geänderten oder ergänzten Auflagen versehen werden.

IV.

Der Antragsteller hat die Kosten zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von **150,- €** festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit am 10.06.2024 eingegangenem Antrag beantragte [REDACTED] bei der Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft in Freising den Einsatz einer Drohne (DJI Agras T30) zur Ausbringung der Pflanzenschutzmittel Enervin SC und Cuprozin progress zur Bekämpfung von Phytophthora infestans (Kraut- und Knollenfäule) auf Kartoffelanbauflächen aufgrund des ausgerufenen Katastrophenfalls (Jahrhunderthochwasser).

II.

Die LfL ist zum Erlass dieses Bescheides gem. § 52 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) zuständig.

Gemäß § 18 Abs. 1 PflSchG ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ohne Genehmigung verboten.

Die zuständige Behörde kann nach § 18 Abs. 2 Satz 1 PflSchG auf Antrag die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit einem Luftfahrzeug nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 Satz 2 und der Absätze 3 und 4 PflSchG genehmigen, soweit es für eine wirksame Anwendung keine vergleichbaren anderen Möglichkeiten gibt oder durch die Anwendung mit Luftfahrzeugen gegenüber der Anwendung vom Boden aus eindeutige Vorteile im Sinne geringerer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder den Naturhaushalt bestehen. Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 PflSchG soll eine Genehmigung nur erteilt werden zur Bekämpfung von Schadorganismen im Weinbau in Steillagen oder im Kronenbereich von Wäldern. Die beantragten Flächen liegen in Gebieten, für die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration der Katastrophenfall aufgrund Hochwassers ausgerufen wurde.

Bei § 18 Abs. 2 Satz 2 PflSchG handelt es sich um eine Soll-Bestimmung. Diese Vorschrift lässt Spielraum um bei außergewöhnlichen Extremlagen wie beispielsweise bei extremen Wetterereignissen eine Genehmigung im Einzelfall erteilen zu können. Eine derartige Notfallsituation liegt vor, weil die beantragten Pflanzenschutzmittel aufgrund des Hochwassers derzeit nur aus der Luft ausgebracht werden können. Ein Zuwarten ist auch nicht möglich, weil sich die Sporangien der Kraut- und Knollenfäule ohne zeitnahe Behandlung weiter ausbreiten würden. Im Falle der nicht rechtzeitigen Bekämpfung droht ein Totalverlust der Ernte.

Bei Erteilung der Ausnahmegenehmigung war des Weiteren entscheidend, dass die beantragten Pflanzenschutzmittel bereits eine Zulassung zur Anwendung aus der Luft im Steillagen-Weinbau haben. Die besondere Ausnahmesituation rechtfertigt die Genehmigung zum Einsatz der auch im Kartoffelanbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel aus der Luft, auch wenn diese nicht explizit für die Luftanwendung in Kartoffeln zugelassen sind. Die Interessenlage ist vergleichbar, da die Auswirkungen bei der Luftanwendung im Kartoffelanbau dieselben sein dürften, wie beim Weinbau. Wäre die Extremsituation vor Zulassung bekannt gewesen, wäre die Anwendung dieser Pflanzenschutzmittel aus der Luft wohl auch für Kartoffeln zugelassen worden, womit auch eine planwidrige Regelungslücke besteht.

Die Auflagen des Bescheids stützen sich auf § 18 Abs. 2 Satz 3 PflSchG und § 2 der Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen. Danach verbindet die zuständige Behörde die Genehmigung mit den Auflagen, die erforderlich sind, um eine bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung einschließlich des Schutzes der Wohngebiete sicherzustellen.

Der Bescheid war gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen zu befristen.

Der Widerrufs- und Auflagenvorbehalt stützt sich auf § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen sowie Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 6 Kostengesetz (KG) i.V. mit Tarif-Nr.: 6.II.3/1.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz. Die unter dieser Tarifstelle geregelte Amtshandlung ist mit der vorliegenden vergleichbar, Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn **Widerspruch** eingelegt wird,

ist der Widerspruch einzulegen bei der

**Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
Menzinger Straße 54
80638 München.**

2. Wenn unmittelbar **Klage** erhoben wird,

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
2. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
3. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zur Datenerhebung:

Zum Zweck der Zahlungsabwicklung werden Ihre hierfür erforderlichen Daten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Sollte die Zahlungsfrist nicht eingehalten werden, so wird, wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Forderung handelt, die Forderung durch das für die Vollstreckung zuständige Finanzamt beigeschrieben, wenn es sich um eine privatrechtliche Forderung handelt, durch das zuständige Fiskalat am Landesamt für Finanzen gerichtlich geltend gemacht. Die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten werden dann dem zuständigen Finanzamt/ dem zuständigen Fiskalat am Landesamt für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Kistler
LR